



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Antwort

auf die

Interpellation Nr. 145 2010/2012

von Daniel Wettstein

vom 7. Februar 2011

(StB 413 vom 11. Mai 2011)

**Wurde anlässlich der
20. Ratssitzung
vom 30. Juni 2011
beantwortet**

Strassenstrich: Was sind die konkreten Anstrengungen des Stadtrates?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Prostitution generell, damit auch Strassenprostitution, ist laut Bundesgericht in der Schweiz ein legales Gewerbe. Die Stadt Luzern ist der Strassenprostitution gegenüber grundsätzlich liberal eingestellt und hat damit in der Vergangenheit vorwiegend gute Erfahrungen gemacht. Grosse Strichszenen wie in Zürich oder Olten mit gegen hundert Frauen kennt man in Luzern nicht. Auch wenn die Situation in Luzern überschaubarer ist, nimmt der Stadtrat die Anliegen der Bevölkerung ernst. Die betroffene Bevölkerung leidet teils stark unter den Nebenerscheinungen der Strassenprostitution, wie Belästigungen, Nachtruhestörungen oder Verschmutzung von Trottoirs. Die Strassenprostitution ist im Gebiet Unterlachen angesiedelt; die Strassenprostitution der Drogenabhängigen im Gebiet Kreuzstutz/Dammgärtli.

Im Rahmen der Beantwortung der vorliegenden Interpellation wurden verschiedenste Massnahmen zur Reduktion des Strassenstrichs diskutiert und diverse Vorgespräche geführt. Im Tribschengebiet spielt sich die Prostitution – nach dem Anwerben der Freier auf der Strasse – v. a. in zwei Liegenschaften ab. Die Stadt hat das Gespräch mit den Liegenschaftsbesitzenden gesucht. Diese bestehen auf ihrem Recht, das Haus an die Sexarbeiterinnen zu vermieten. Bei einer Liegenschaft zeichnet sich längerfristig ein Wechsel der Mieterschaft ab. Bei der anderen Liegenschaft ist keine Besserung der Situation absehbar. Von einem aktiveren Eingreifen in den Immobilienmarkt (z. B. Kauf der Objekte) wird abgesehen, weil dies nicht der städtischen Liegenschaftspolitik entspricht.

Anstelle von Massnahmen zur Eindämmung des Strassenstrichs, die sich immer nur gegen die Prostituierten richten, hat der Stadtrat auch eine Einschränkung beziehungsweise ein Verbot des Freiertums in Betracht gezogen. Die Idee wurde verworfen, weil es juristisch kaum möglich ist, den Konsum eines legalen Angebots einzuschränken.

Der Stadtrat will die Massnahmen „Strichverbotszone“, „Laufhaus“ und „Verrichtungsboxen“ einer genaueren Prüfung unterziehen. Sie werden bei Antwort auf Frage 3 erörtert.

Der Stadtrat beantwortet die Fragen wie folgt:

Der Interpellant bittet den Stadtrat, aus Respekt gegenüber den betroffenen Bewohnern der Stadt Luzern darzulegen,

1.:

... wie die getroffenen Verkehrsberuhigungen unter dem Blickwinkel der Gleichbehandlung zu vertreten sind.

Mit Stadtratsbeschluss 618 vom 28. Mai 2003 wurde im Rösslimattquartier ein Nachtfahrverbot von 22.00 bis 5.00 Uhr erlassen. Grund war der vorherrschende Nutzungskonflikt: neuer attraktiver Wohnraum (Tribtschenstadt) vs. Prostitutionsmilieu. Nachts sind seither Abschnitte der Werkhof-, der Bürgen- und der Landenbergstrasse gesperrt. Die Zufahrt zu allen Liegenschaften im Rösslimattquartier ist weiterhin gewährleistet. Der nächtliche Durchgangsverkehr wurde unterbunden und der Strassenlärm reduziert. Die Strassenprostitution an der Werkhofstrasse hat sich durch die Verkehrsanordnung ins Gebiet Unterlachen verlagert. Die Interpellation verlangt im Sinne einer Gleichbehandlung Antworten zu Verkehrsmassnahmen beim neuen Standort des Strassenstrichs (Tribtschenstrasse, Grimselweg, Kellerstrasse). Ein Nachtfahrverbot auf Abschnitten der Tribtschenstrasse und der Kellerstrasse ist aufgrund derer wichtigen Verbindungsfunktion u. a. auch für den öffentlichen Verkehr unmöglich. Der Grimselweg ist eine Privatstrasse. Die Durchsetzung des klar gekennzeichneten Fahrverbots ist Sache der Eigentümer. Unbefugte Fahrzeuglenkende müssten angezeigt werden. Eine nächtliche Sperrung mit Abschränkungen wäre ebenfalls durch die Eigentümer zu errichten. Die Zufahrt der Blaulichtorganisationen müsste jederzeit gewährleistet sein.

2.:

... welche Hilfen/Massnahmen der Stadtrat den jetzt betroffenen Strassenzügen anbieten kann.

Der Stadtrat will die Massnahme einer Strichverbotszone genauer prüfen. Andere Schweizer Städte wie Bern, Olten und St. Gallen halten in ihren städtischen Polizeireglementen fest, an welchen Orten Strassenprostitution untersagt ist:

- auf Strassen und Plätzen, an denen Wohnhäuser stehen;
- an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel;
- in und bei Parkanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
- in der Nähe von Kirchen, Schulen und Spitälern.

Den jeweiligen Stadtregierungen steht es zu, ergänzende Richtlinien zu erlassen.

Wird dieses Reglement konsequent umgesetzt, dann ist Strassenprostitution de facto nur noch in reinen Industrie- oder Gewerbebezonen möglich. In Bern und St. Gallen ist die Strassenprostitution kaum mehr wahrnehmbar. Der Oltener Strassenstrich ist im Industriequartier angesiedelt.

Die Stadt Luzern hat keine Polizei mehr und auch keine solche Verordnung. Die Luzerner Polizei hält sich bei ihrer Tätigkeit an das Gesetz über die Luzerner Polizei. Dieses macht keine Aussagen zum Umgang mit Prostitution oder Strassenprostitution. Würde man das Strassenprostitutionsgewerbe als gesteigerten Gemeingebrauch erklären, könnten Einschränkungen dieses Gewerbes im Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes ergänzt werden. Ein separates Strassenprostitutionsreglement zu erlassen oder eine Anpassung der Zonenordnung vorzunehmen, ist ebenfalls zu prüfen. Welche Instanz (Stadt/Kanton) ein Strichverbot umsetzt, ist abzuklären.

3.:

... ob sich an der absoluten Ablehnung eines Strichplanes etwas verändert hat bzw. unter welchen Bedingungen so etwas denkbar wäre.

Zürich ist die einzige Schweizer Stadt mit einem Strichplan. Strassenprostitution ist nur dort erlaubt, wo ein Wohnanteil von 50% nicht überschritten wird. Diese Quote wird mittlerweile auch in jenen Gebieten überschritten, die im noch aktuellen Strichplan als Strassenprostitutionszonen gekennzeichnet sind (vgl. Sihlquai). Im aktuell neu überarbeiteten Strichplan kommen nur noch Standorte in Frage, an welchen 0% Wohnanteil vorherrschen. Diese Vorgabe basiert auf mehreren Bundesgerichtsentscheiden, die bei Strassenprostitution das Wohl der Bevölkerung als vorrangig beurteilen.

Eine Strichplanvorgabe von 0% Wohnanteil schliesst in Luzern fast alle Standorte aus. Gemäss ersten, nicht abschliessenden Abklärungen kämen nur noch die Gebiete Ibach (Reusseggstrasse) und Kleine Emme/Littauerboden (Rothenstrasse) in Frage.

Anstelle eines Strichplans möchte der Stadtrat zwei weitere Massnahmen näher prüfen:

Laufhaus

Eine sinnvolle Ergänzung zu einer Strichverbotszone wäre ein Laufhaus, in dem Prostitution geduldet wird. Statt auf dem Trottoir würden die Prostituierten in einem im Laufhaus angemieteten Zimmer bei geöffneter Tür auf Freier warten. Weil sich die Frauen und deren Kunden nicht mehr auf der Strasse aufhalten, nehmen die Störungen für die Anwohnenden markant ab. In einigen Städten Deutschlands wird diese Massnahme schon seit Jahrzehnten erfolgreich umgesetzt. Laufhäuser werden auf städtische Initiative von privaten Betreibern unter strengen Auflagen betrieben. Die Häuser dienen den Prostituierten als Arbeitsplatz (und teils Wohnort). Laufhäuser gewährleisten die Sicherheit und Gesundheit der Frauen, da sie dort v. a. vor Zuhälterei geschützt sind. Betreuungsangebote für Prostituierte sind meist in die Häuser integriert.

Ein Laufhaus in Luzern wäre einmalig in der Schweiz. Diese sehr progressive Massnahme würde ein komplettes Umdenken und die Weiterführung der bislang noch nicht einmal vorhandenen Strichverbotszone und eines Strichplans darstellen. Die Umsetzung wäre aufgrund der gesellschaftlichen und politischen Akzeptanz sicher nicht problemlos.

Mit der grundsätzlich liberalen Haltung der Stadt gegenüber der Strassenprostitution hat man jedoch schon in der Vergangenheit mehrheitlich gute Erfahrungen gemacht. Grosse Strichszenen wie in Zürich oder Olten mit gegen hundert Frauen kennt man in Luzern nicht. Ein liberaler Lösungsansatz wäre durchaus zu überdenken.

Verrichtungsboxen

Verrichtungsboxen sind garagenähnliche Einrichtungen. Die Freier fahren mit ihren Autos in die Box. Die Prostituierten haben in den Boxen die Möglichkeit, ihre Freier geschützt vor fremden Blicken zu bedienen. Es gibt auch Boxen für Freier ohne Auto. Oftmals werden Verrichtungsboxen durch sanitäre Einrichtungen für die Prostituierten ergänzt. Die ersten Boxen wurden in Utrecht (NL) installiert. Die Erfahrungen sind durchwegs positiv. Der Strassenstrich konnte so auf ein kontrolliertes Gelände verlagert werden, wo Zuhälter und Drogendealer keinen Zutritt haben. Die Gewalt gegen Prostituierte ist deutlich zurückgegangen. Zürich hat diese Massnahme geprüft. Über eine mögliche Einführung wurde noch nicht entschieden. In der Stadt Luzern wird für die Massnahme „Verrichtungsboxen“ der ideale Standort das Hauptproblem darstellen. Als Ergänzung zu Strichverbotszonen können Verrichtungsboxen konsequenterweise nur an Orten mit 0% Wohnanteil installiert werden. Die paar wenigen möglichen Standorte wurden oben bereits aufgeführt.

4.:

... wie bzw. mit welchen konkreten Forderungen der Stadtrat auf die aktuelle Entwicklung des kantonalen Prostitutionsgesetzes Einfluss nimmt.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat im Frühjahr 2011 dem Regierungsrat ein Projekt für die Regelung der Prostitution im Kanton Luzern vorgestellt. Ziel des Projekts sind gesetzliche Leitplanken und flankierende Massnahmen für das Prostitutionsgewerbe. Die Arbeitsbedingungen für Prostituierte sollen verbessert werden und deren Sicherheit und Gesundheit gewährleistet sein. Massnahmen gegen die Strassenprostitution sind im Gesetz bislang keine vorgesehen. Der Stadtrat vertritt jedoch die Haltung, dass darin auch Aussagen zum Umgang mit der Strassenprostitution beinhaltet sein müssen. Diese Forderung nach einer gesetzlichen Grundlage für die Strassenprostitution hat der Stadtrat im Rahmen des Sicherheitsausschusses zwischen Kanton und Stadt deponiert.

Stadtrat von Luzern

